

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Deutsche Oper am Rhein nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützige Förderung der „Deutsche Oper am Rhein – Theatergemeinschaft Düsseldorf-Duisburg gGmbH“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel des Vereins soll es nicht sein, Kulturetats zu entlasten; denn die Städte Düsseldorf und Duisburg haben vertraglich verankert, dass die Deutsche Oper am Rhein höchsten künstlerischen Ansprüchen gerecht werden soll. Es ist demgemäß sicherzustellen, dass Spenden für Zwecke wie die Verpflichtung zusätzlicher hervorragender Künstler, repräsentative Gastspiele erstrangiger ausländischer Ensembles, projektbezogene Hilfen, Patenschaften, Wettbewerbe und mit dem Opernbetrieb verbundene Sachaufwendungen verwendet werden. Zu den Förderungsmöglichkeiten zählt auch die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Deutsche Oper am Rhein gGmbH. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Den Mitgliedern ist ein vom Kuratorium zu genehmigender Jahresbericht schriftlich zu erstatten.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
- b) durch schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklärenden freiwilligen Austritt.
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Über den Ausschluss beschließt das Kuratorium. Der Beschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- d) durch Streichung im Ermessen des Vorstands, sofern ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.

§ 4 Beiträge

Struktur und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind als Jahresbeiträge zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Spenden

Es wird erwartet, dass die Mitglieder zur Förderung des Vereinszwecks gemäß § 2 durch Spenden beitragen. Hierzu kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Spendenregelung beschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium
 - c) die Mitgliederversammlung.
- Die Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird vom Kuratorium gewählt. Das Kuratorium ist befugt, die Zahl der Vorstandsmitglieder bis auf fünf zu erhöhen. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand kann erforderlichenfalls für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestellen. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zur nächsten Kuratoriumssitzung von ihrem Amt zurücktreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. In § 8 ist abschließend geregelt, in welchen Fällen er die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er gibt sich selbst – soweit erforderlich – eine Geschäftsordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse und Abstimmungen auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich erfolgen.

§ 8 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn Vereinsmitgliedern. Zuwahlen zum Kuratorium erfolgen durch die Kuratoriumsmitglieder. Es sind nur Vereinsmitglieder wählbar. Das Kuratorium gibt sich – soweit erforderlich – seine Geschäftsordnung selbst. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Kuratorium obliegen

- a) die Wahl des Vorstands.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands nach Prüfung; für die Prüfung der Jahresrechnung kann das Kuratorium Rechnungsprüfer bestimmen.
- c) Zustimmung zu dem den Mitgliedern zu erstattenden Jahresbericht.
- d) Zustimmung zu den Grundzügen der mit der Deutschen Oper am Rhein zu treffenden Vereinbarungen über die Mittelverwendung.
- e) Zustimmung zu der vom Vorstand beschlossenen Spendenregelung und zu deren Änderungen.
- f) Zustimmung zu allen wichtigen, die Entwicklung des Vereins bestimmenden Beschlüssen des Vorstands.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Genehmigung der Struktur und Höhe der Mitgliedsbeiträge zur Vorlage für die Mitgliederversammlung.
- j) Genehmigung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen.

Die ordentliche Kuratoriumssitzung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Kuratoriumssitzung ist auf Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder des Kuratoriums einzuberufen. Die Einberufung zu allen Kuratoriumssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst; lediglich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der jeweiligen Mitgliederzahl. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Beschlussfassungen können auch auf schriftlichem Wege erfolgen, sofern kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über die Kuratoriumssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Kuratoriumsvorsitzenden und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und den Kuratoriumsmitgliedern zuzuleiten ist. Die Kuratoriumssitzung wird von dem Kuratoriumsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich oder bei Bedarf bzw. auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Theaterleitung entgegen und beschließt die Mitgliedsbeiträge gemäß § 4. Beschlüsse bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

§ 10 Vermögen, Einnahmen

Vermögen und Einnahmen einschließlich etwaiger Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres trifft der Vereinsvorstand mit der Deutschen Oper am Rhein eine Rahmenvereinbarung über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung der Zweckbestimmung des § 2. Der Vermögenslage entsprechend sind weitere Zuwendungen während des Geschäftsjahres zulässig. Mitglieder erhalten keine Anteile an eventuellen Gewinnen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile vom Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Städte Düsseldorf und Duisburg zur Förderung der Deutschen Oper am Rhein oder ist, falls diese nicht mehr besteht, gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiete der Musik zuzuwenden.

Stand 13.05.2004